Chor Eintracht Hugstetten e.V.
Mühlenweg 10
79232 March

Beitragsordnung des Vereins

Chor Eintracht Hugstetten e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz
Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Nach § 8 der Satzung erlässt der Vorstand die Beitragsordnung und berichtet darüber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge wird nach §11 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§2 Beschlüsse
1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge vor und bestimmt die Gebühren.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum folgenden Halbjahr nach Beschluss der Mitgliederversammlung gültig. Bis dahin gelten die bisherigen Beiträge. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beiträge
Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beiträge sind Jahresbeiträge. Bei Änderungen der Beiträge nach §2 gelten die veränderten Beiträge ab dem folgenden Halbjahr und werden entsprechend anteilig berechnet.

Mitgliedsart	**Jahresbeitrag (Euro)**	**Halbjahresanteil (Euro)**
Singendes (aktives) erwachsenes/jugendliches Mitglied im gemischten Chor	50	25
Singendes (aktives) erwachsenes/jugendliches Mitglied im Frauenchor ChoryFeen	100	50
Singendes (aktives) erwachsenes/jugendliches Mitglied in beiden Chören	100	50
Singendes (aktives) Kind in einem Kinderchor	40	20
Bestehendes förderndes (passives) Mitglied	16	-
Mindestbetrag für neue fördernde (passive) Mitglieder ab 01.07.2026 (*)	Mindestbetrag 25	-
Ehrenmitglied	-	-

*Ein förderndes Mitglied kann sich für einen höheren jährlichen Förderbeitrag als der Mindestbetrag entscheiden und teilt dies dem Vorstand schriftlich mit.

§4 Vereinsbeitritt
Neuzugänge zahlen im Beitrittsjahr den anteiligen Jahresbeitrag ab dem Halbjahr des Eintrittsdatums.

§5 Änderung der Mitgliedsart
Bei Änderungen der Mitgliedsart, bspw. einem Wechsel von aktiv nach passiv oder Ernennung zum Ehrenmitglied werden die Beitragsanteile zum Wechselzeitpunkt halbjahresweise berechnet und entsprechend in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben.

§6 Vereinsaustritt
Gemäß §5 der Satzung ist ein freiwilliger Austritt durch das Mitglied jederzeit möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und wird danach von diesem schriftlich bestätigt.
Der Mitgliedsbeitrag kann für das laufende Halbjahr vom Vorstand voll verlangt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand über eine Reduktion entscheiden. Rückständige Beiträge des austretenden Mitglieds sind zeitnah nachzuentrichten.

§7 Gebühren
Der Vorstand kann Gebühren festlegen. Dazu ist ein protokollierter Vorstandsbeschluss erforderlich. Die Mitglieder werden in der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber informiert. Die Gebühren werden ab dem folgenden Halbjahr nach dem betreffenden Vorstandsbeschluss erhoben.
Beispiele für Gebühren sind:

- Teilnahmegebühr als Gast- oder Projektsänger/-in den Chören des Vereins
- Teilnahmegebühr für spezielle Veranstaltungen (z.B. Stimmtraining)
- Mahngebühr bei Zahlungsverzug

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§8 Mitteilungspflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§9 Zahlungsform und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- Beiträge und Gebühren werden bis auf begründete Ausnahmen per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Mitglieder, die nicht im SEPA-Mandatsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.
- Wird eine berechtigte Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Die Halbjahresanteile der Jahresbeiträge werden zum 01.04. bzw. zum 01.10. fällig. Bei späteren Neuzugängen sind die Beiträge innerhalb von 4 Wochen fällig. Die Mitgliedsbeiträge der passiven Mitglieder werden zum 01.04. als Jahresbeitrag fällig.

§10 Vereinskonto
Bank: Volksbank Freiburg BIC: GENODE61FR1
Konto: IBAN: DE38 6809 0000 0052 5715 02
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§11 Soziale Härtefälle
Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand gemäß §4 der Satzung Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren oder erlassen. Diese Einzelfälle werden in einer Vorstandssitzung entschieden und protokolliert.

§12 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 20.02.2026 in Kraft.